

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Fürstfeldbruck für das Freibad Mammendorf in der Gemeinde Mammendorf (Landkreis Fürstfeldbruck) vom 06.05.1985 (Amtsblatt Nr. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2015 (Amtsblatt Nr. 3) bzw. vom 03.06.2020 (Amtsblatt Nr. 15) aufgrund einer dringlichen Anordnung

Seite
195

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 06.05.2021 für folgendes Bauvorhaben: Dämmung des Daches und Errichtung eines Dachausbaus auf ca. 77 % der Dachfläche am bestehenden Reihenhaus und Teilabbruch des bestehenden Daches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 532/442 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherrin: Frau Claudia Thomae; Bauort: 82178 Puchheim, Primelstraße 46) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 532/550, 532/443 und 532/549 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

196

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Tekturgenehmigung vom 05.05.2021 für folgendes Bauvorhaben: 1. Tektur: Grundrissänderungen der Tiefgarage und des Kellers sowie Vergrößerung der Dachflächenfenster auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2/4 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherrin: Firma W&N 2. ImmoInvest Bayern GmbH; Bauort: 82140 Olching, Fritzstraße 4) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 2, 2/2 und 2/5 der Gemarkung Olching, Stadt Olching

199

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021

202

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Fürstentfeldbruck für das Freibad Mammendorf in der Gemeinde Mammendorf (Landkreis Fürstentfeldbruck) vom 06.05.1985 (Amtsblatt Nr. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2015 (Amtsblatt Nr. 3) bzw. vom 03.06.2020 (Amtsblatt Nr. 15) aufgrund einer dringlichen Anordnung

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826 FN BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Freibad Mammendorf:

§ 1 Änderungen

Zu § 2 der Gebührensatzung:

Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.

Aus Absatz 2 wird Absatz 1.

Zu § 4 der Gebührensatzung:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt bei Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres:

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelkarte | Euro 3,00 |
| b) Familienkarte (Eltern + bis zu 3 eigene Kinder 6-15 Jahre) | Euro 10,00 |

Absätze 2 und 8 werden gestrichen.

In Abs. 6 wird der Betrag auf Euro 3,00 geändert.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf der Badesaison 2021 außer Kraft.

Fürstentfeldbruck, 04.05.2021
Landratsamt Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 06.05.2021 für folgendes Bauvorhaben: Dämmung des Daches und Errichtung eines Dachausbaus auf ca. 77 % der Dachfläche am bestehenden Reihenhaus und Teilabbruch des bestehenden Daches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 532/442 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherrin: Frau Claudia Thomae; Bauort: 82178 Puchheim, Primelstraße 46) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 532/550, 532/443 und 532/549 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 06.05.2021, BV-Nr. 2020-0577 betreffend Dämmung des Daches und Errichtung eines Dachausbaus auf ca. 77 % der Dachfläche am bestehenden Reihenhaus und Teilabbruch des bestehenden Daches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 532/442 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 06.05.2021 unter Nebenbestimmungen, Befreiungen und einer Abweichung erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 06.05.2021, BV-Nr. 2020-0577 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 06.05.2021

Priller
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

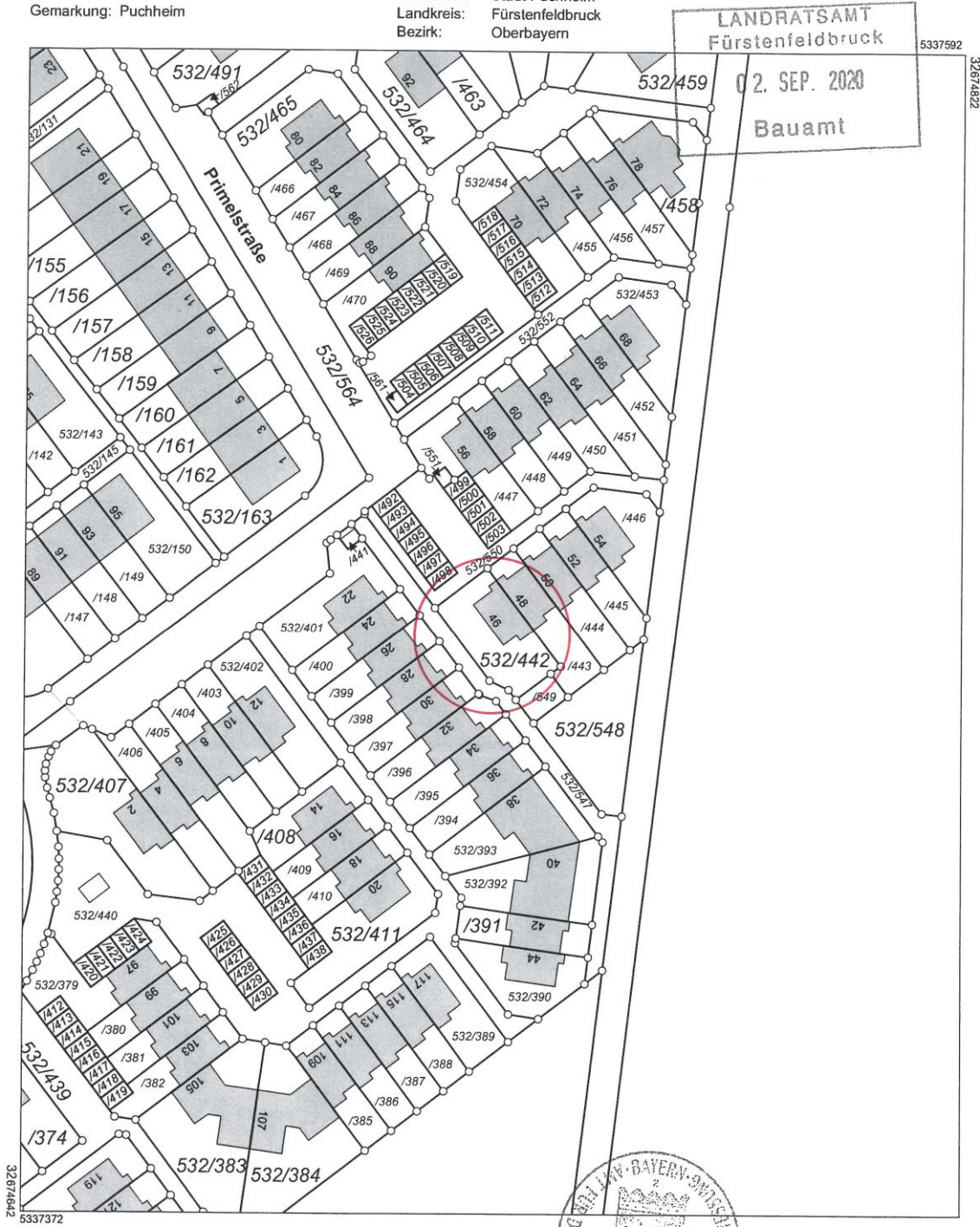
Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

Flurstück: 532/442
Gemarkung: Puchheim

Gemeinde: Stadt Puchheim
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 19.05.2020



LANDRATSAMT
Fürstenfeldbruck
02. SEP. 2020
Bauamt

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: sr



Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Tekturgenehmigung vom 05.05.2021 für folgendes Bauvorhaben: 1. Tektur: Grundrissänderungen der Tiefgarage und des Kellers sowie Vergrößerung der Dachflächenfenster auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2/4 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherrin: Firma W&N 2. ImmoInvest Bayern GmbH; Bauort: 82140 Olching, Fritzstraße 4) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 2, 2/2 und 2/5 der Gemarkung Olching, Stadt Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Tekturgenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 05.05.2021, BV-Nr. 2019-0085-Ä01 betreffend 1. Tektur: Grundrissänderungen der Tiefgarage und des Kellers sowie Vergrößerung der Dachflächenfenster auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2/4 der Gemarkung Olching, Stadt Olching werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Tekturgenehmigung wurde am 05.05.2021 unter Nebenbestimmungen, einer Befreiung, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Tekturgenehmigung vom 05.05.2021, BV-Nr. 2019-0085-Ä01 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 384 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

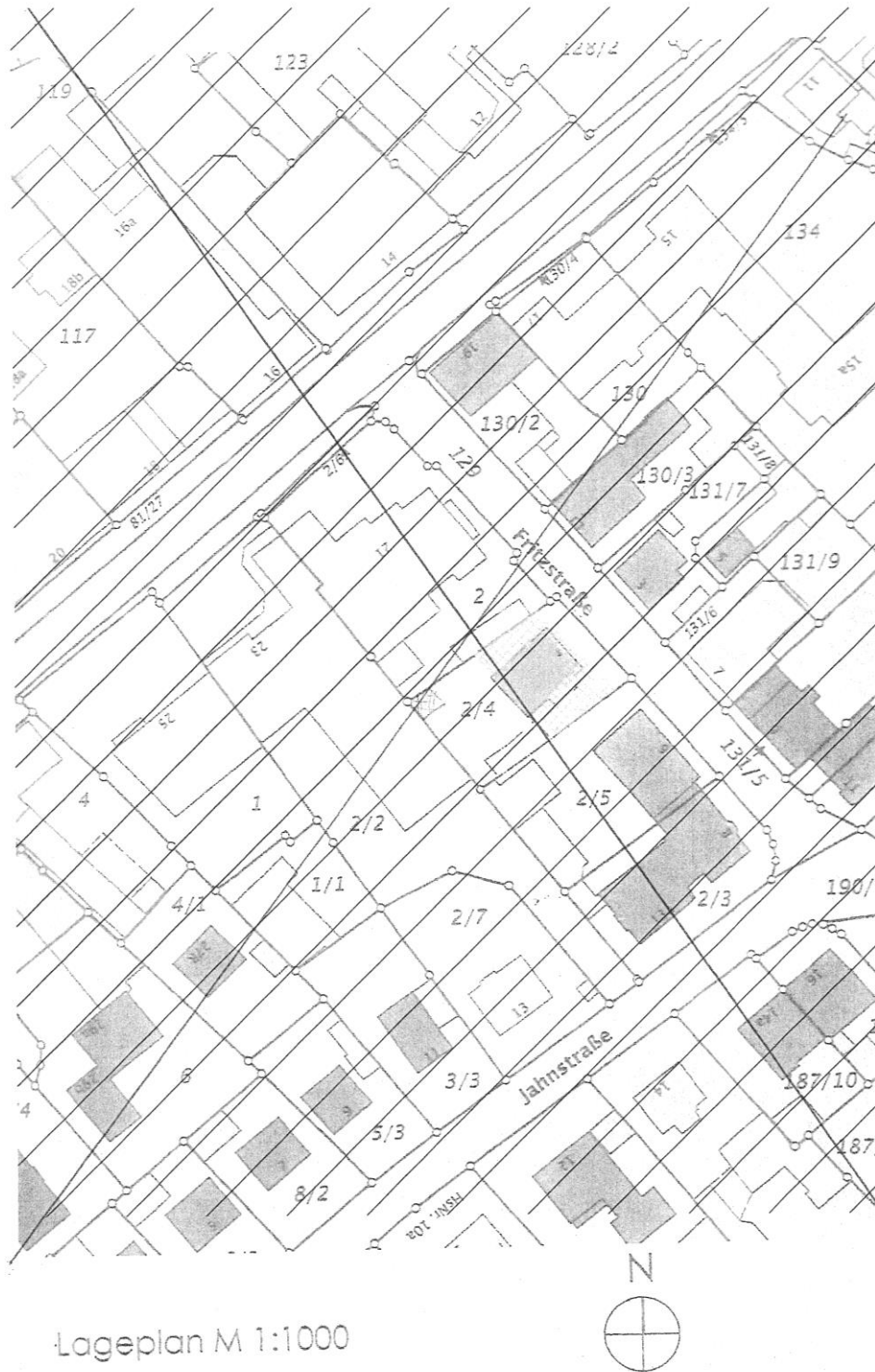
Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 05.05.2021

Mayer
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

309.870 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben

129.774 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 Euro** festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Unterschweinbach, den 12.05.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe

Martin Obermeier
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe, Unterschweinbach, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Unterschweinbach, den 12.05.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe

Martin Obermeier
Verbandsvorsitzender